

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 31. Januar 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2013) und **Antwort**

Situation behinderte Berliner Kinder und Jugendlicher, die nicht bei ihren Eltern leben können

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Berliner Kinder und Jugendliche, die dem Personenkreis nach § 53 SGB XII zugerechnet werden und nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben (können), leben gemäß § 54 Abs. 3 SGB XII und/oder § 33 SGB VIII in einer Pflegefamilie, wie viele in einer anderen stationären Einrichtung?

2. Wie viele Kinder unter 6 Jahren, die dem Personenkreis des § 53 SGB XII zu geordnet sind, leben 2013 in anderen stationären Einrichtungen, als in einer Pflegefamilie, wie viele waren es 2008, 2009, 2010, 2011 und 2012? Wie viele lebten in diesem Zeitraum in einer Pflegefamilie?

3. Wie viele von denen, die in einer Pflegefamilie leben, leben in Berlin, wie viele sind in welchen Bundesländern untergebracht?

11. Welche Bemühungen werden vom Land Berlin und den Bezirken unternommen bzw. welches Verfahren gibt es, um von Behinderung betroffene Kinder und Jugendliche, die bereits in einer stationären Einrichtung leben, in eine geeignete Pflegefamilie zu vermitteln, so wie es § 54 Abs. 3 SGB XII vorsieht?

Zu 1. - 3. und 11.: Leistungen für Kinder und Jugendliche nach dem 12. Sozialgesetzbuch (SGB XII):

Gemäß § 53 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) gilt für die sachliche Zuständigkeit für Leistungen nach dem SGB XII, dass das Jugendamt über § 85 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus für die Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII sowie nach dem Landespflegegeldgesetz vom 17. Dezember 2003 für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sowie für junge Volljährige sachlich zuständig ist. In Berlin ist das Jugendamt daher, anders als in anderen Bundesländern, nicht nur für seelisch Behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII zuständig, sondern führt auch die im § 53 AG-KJHG genannten Aufgaben des Sozialamtes für körperlich, geistig Behinderte oder von körperlich, geistiger Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche durch und verwaltet für diese Aufgaben auch das entsprechende Budget. Im Zuge der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII bzw. Gesamtplanung nach § 58 SGB XII wird von den fallzuständigen Fachkräften der Jugendämter ermittelt, ob eine Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe möglich ist, oder ob die notwendigen Leistungen z.B. aufgrund hohen pflegerischen Bedarfes nur im Rahmen einer Einrichtung der Eingliederungshilfe möglich ist. Im Monat Dezember 2012 wurden insgesamt 376 Kinder und Jugendliche mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung unter 18 Jahren in unterschiedlichen vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe untergebracht.

Leistungen nach dem SGB VIII:

Die folgenden Angaben für den Bereich der Jugendhilfe wurden in der Auswertung der Hilfeplanstatistik der Berliner Bezirke jeweils zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres erhoben. Die Hilfeplanstatistik für Hilfen außerhalb Berlins unterscheidet nur nach den Unterbringungsorten Brandenburg, anderes Bundesland oder Ausland. Unterbringungen im Ausland gab es keine.

Hilfen in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012
Vollzeitpflege nach § 33 bzw. Eingliederungshilfe gem. § 35a in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII gesamt	2782	2785	2714	2681	2658
-davon Personenkreis nach § 53 SGB XII in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII	133	122	112	97	92
-davon Kinder unter 6 Jahren	32	26	21	12	12
-Unterbringung in Berlin	24	18	16	10	11
-Unterbringung in Brandenburg	4	5	4	2	1
-Unterbringung in einem anderen Bundesland	4	3	1	0	0

Kinder, die dem Personenkreis des § 53 SGB XII angehören und die in einer Pflegefamilie untergebracht wurden, erhalten diese Hilfe auf der Grundlage des § 33 SGB VIII. Die Hilfen des SGB VIII und das Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII sind am besten geeignet, auf den Bedarf und die Bedürfnisse dieser Zielgruppe einzu-

gehen. Unterbringungen auf der Grundlage des § 54 Abs. 3 SGB XII gab es keine. Eine isolierte Leistung auf dieser Rechtsgrundlage ist nicht zielführend und nicht vorgesehen.

Stationäre Hilfen in Einrichtungen der Jugendhilfe gemäß § 34 SGB VIII

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012
Stationäre Hilfen gem. §§ 34, 35 SGB VIII, bzw. stationäre Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII gesamt	6221	6329	6272	6224	6223
-davon Personenkreis gem. § 53 SGB XII in stationären Einrichtungen gem. § 34 SGB VIII	94	95	81	90	76
-davon Kinder unter 6 Jahren	4	4	2	2	3
-Unterbringung in Berlin	3	3	1	2	2
-Unterbringung in Brandenburg	1	1	1	0	1
-Unterbringung in einem anderen Bundesland	0	0	0	0	0

Hilfe in Einrichtungen gemäß SGB XII

Jahr	2009	2010	2011	2012
Kinder unter 6 Jahren mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe gem. SGB XII	2	4	10	13

4. Für wie viele der hier benannten Kinder und Jugendlichen, für die eine Unterbringung in einer Pflegefamilie die notwendige und verhältnismäßige Hilfeleistung wäre, kann eine geeignete Pflegefamilie gefunden werden (auch um eine prozentuale Angabe wird gebeten)?

Zu 4.: Die Entscheidung, ob die Unterbringung eines Kindes in einer stationären Einrichtung nach § 34 SGB VIII oder nach § 54 SGB XII notwendig und geeignet ist, oder aber die Unterbringung in einer Pflegefamilie, wird vom Regionalen Sozialpädagogischen Dienst (RSD) des zuständigen Jugendamtes im Rahmen des individuellen Hilfeplanverfahrens entschieden. Ziel des Hilfeplanverfahrens ist, in Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten die notwendige, geeignete und passgenaue Hilfe zur Erziehung für dieses Kind zu finden. Erhebungen über eine Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die für eine Unterbringung in einer Pflegefamilie geeignet wären, aber in stationären Einrichtungen leben, liegen nicht vor.

5. Wenn nicht für alle Kinder und Jugendliche eine Pflegefamilie gefunden werden kann, was wird von Seiten der öffentlichen Jugendhilfe unternommen, um mehr Familien für diese besondere Aufgabe zu gewinnen?

Zu 5.: In Berlin besteht das pädagogische Ziel, Kinder, die aus unterschiedlichsten Gründen nicht mehr bei Ihren Eltern leben können, möglichst in Pflegefamilien oder in familienanalogen Einrichtungen unterzubringen. Dies gilt in ganz besonderem Maße für kleine Kinder. (vgl. Empfehlungen zur Leitbild- und Zieldefinition für die Hilfe zur Erziehung, http://www.berlin.de/imperia/md/content/senjugend/jugendhilfeleistung/hilfen_zur_erziehung/leitbilddefinition.pdf?download.html). Die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist jedoch nicht für jedes Kind oder Jugendlichen mit seinem besonderen Hilfebedarf die geeignete Hilfe.

Um Menschen zu gewinnen, ein Pflegekind in ihrer Familie aufzunehmen, werden sowohl auf der bezirklichen Ebene d.h. durch die Jugendämter bzw. die von den Jugendämtern beauftragten freien Träger, als auch auf der gesamtstädtischen Ebene, unterschiedliche Veranstaltungen

gen, Aktionen und Werbemaßnahmen durchgeführt. Besonders in den letzten zwei Jahren wurden neben verschiedenen Aktivitäten in den Bezirken zwei große Plakataktionen durchgeführt sowie Werbefilme in der U-Bahn gezeigt, die großes Interesse weckten und in den Jugendämtern zu einer verstärkten Nachfrage von Pflegeelternbewerbern führten. Auch in diesem Jahr ist wieder eine berlinweite Aktionswoche geplant.

- Die Erfahrungen zeigen jedoch auch, dass neben den allgemeinen und zielgruppenspezifischen Werbekampagnen, die sich z.B. an Alleinerziehende, gleichgeschlechtliche Paare und Familien mit Migrationshintergrund richten, vor allem eine kontinuierliche und qualifizierte Begleitung von Pflegefamilien entscheidend ist (siehe Rote Nr.: 0033 – Unterausschuss Bezirke des Hauptausschusses).

6. Wie werden Pflegeeltern für die hier im Mittelpunkt stehende besondere Aufgabe geschult?

Zu 6.: In den Berliner Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege) ist festgelegt, dass "die Erziehungsperson, die erstmalig ein Kind in Vollzeitpflege aufnimmt, ... eine Qualifikation durch Teilnahme an einer Pflegeelternschulung (zu) erwerben" hat. (vgl. Nr. 3 (4) AV-Pflege vom 21.06.2004). Es nehmen insbesondere auch solche Pflegepersonen an den Schulungen teil, in deren Familien ein Pflegekind lebt bzw. leben wird, welches dem Personenkreis nach § 53 SGB XII zugerechnet wird. Der besondere Bedarf für die Aufnahme eines körperlich und/oder geistig behinderten Pflegekindes und die spezifische Situation dieser Kinder, ihrer Familien und die daraus erwachsenden Anforderungen an die Pflegefamilie werden im Rahmen der Qualifizierung bearbeitet.

7. Welche Konzepte und Standards für eine intensivere Unterstützung von Familien, die ein Pflegekind mit einer erheblichen Behinderung (eingeschlossen ist auch der Personenkreis des § 35a SGB VIII) betreuen gibt es und wie wird dies in die Praxis umgesetzt?

Zu 7.: Zur Unterbringung von besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen in einer Familienpflege gem. § 33 Satz 2 SGB VIII wurden für Berlin Standards für die Angebotsform der Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf entwickelt. Darüber hinaus wird im Rahmen der Weiterentwicklung dieser Angebotsform in Zusammenarbeit mit der für Eingliederungshilfe zuständigen Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales ein spezielles Konzept zur Betreuung von Kindern mit schwerer Behinderung oder chronischer Erkrankung in Pflegefamilien für Berlin erarbeitet.

8. Welche Leistungen, die über die Anerkennung des erweiterten Förderbedarfs hinausgehen, erhalten die Pflegefamilien von Seiten der Jugendämter, um eine angemessene Begleitung und Förderung des Kindes weiterhin gewährleisten zu können und um einen Abbruch des Pflegeverhältnisses zu vermeiden?

Zu 8.: Für Pflegeeltern von Kindern, bei denen über den allgemeinen Erziehungshilfebedarf hinaus aufgrund erheblicher Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen ein erweiterter Förderbedarf begründet ist, werden durch die damit verbundenen hohen Leistungen wesentlich größere Gestaltungsmöglichkeiten hergestellt. Behinderte oder von Behinderung bedrohte Pflegekinder und Jugendliche bzw. die Pflegefamilien erhalten darüber hinaus nach Bedarf des Einzelfalles folgende Leistungen im Rahmen der Hilfeplanung:

- Besondere Vorbereitung vor Aufnahme eines Pflegekindes,
- Intensive Beratung und Begleitung, auch für den Umgang mit komplexen Anforderungen durch ein besonders beeinträchtigtes Pflegekind,
- Zusätzliche Familienhilfe,
- Erziehungsberatung durch die Erziehungsberatungsstellen in öffentlicher bzw. freier Trägerschaft,
- Haushaltshilfe, z.B. besonders in der Integrationsphase eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie,
- Unterstützung, Koordination und Kooperation mit verschiedenen Ämtern, Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten und anderen Institutionen,
- Spezielle Fortbildungen,
- Fachliche Unterstützung bei pflegerischen oder therapeutischen Fragestellungen,
- Supervision,
- Entlastungsangebote nach Bedarf des Einzelfalles wie z.B. Babysitting, Urlaub oder Kontakt zu speziellen Selbsthilfegruppen usw.,
- Spezielle Sachausstattung, wie z.B. ein Fahrrad mit Stützrädern, spezieller Helm usw..

9. Wie wird dafür Sorge getragen, dass die SozialarbeiterInnen im ASD und in den Pflegekinderdiensten (sowohl in freier, als auch in öffentlicher Trägerschaft) so qualifiziert werden und qualifiziert sind, dass sie eine interdisziplinäre Hilfeplanung und Beratung der Pflegefamilien, der Herkunftsfamilien, der Kinder und Jugendlichen garantieren können, die vor allem der besonderen Lebenslage aller Beteiligten fachlich Rechnung tragen?

Zu 9.: Das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) hat ein vielfältiges und bedarfsgerechtes Angebot zur Qualifizierung und Fortbildung für die fallzuständigen Fachkräfte der Jugendämter in den Regionalen Sozialpädagogischen Diensten (RSD) bzw. in den Pflegekinderdiensten (in bezirklicher und in freier Trägerschaft).

Im Jahresprogramm 2013 des SFBB werden speziell für den Bereich Vollzeitpflege folgende Veranstaltungen angeboten:

11.02.2013 - 11.02.2013	6121a/13	Qualitätsentwicklung in der Vollzeitpflege - Eckpunkte für eine qualitativ gute Arbeit in der Fremd- und Verwandtenpflege
14.02.2013 - 14.02.2013	5034/13	Pflegeelternschule Berlin: Grundqualifikation Vollzeitpflege
13.04.2013 - 14.04.2013	5037/13	Wahrnehmung schärfen und Beziehung fördern - Aufbauseminar Vollzeitpflege
22.05.2013 - 22.05.2013	6121b/13	Qualitätsentwicklung in der Vollzeitpflege - Konzepte, Verfahren, Impulse
23.05.2013 - 24.05.2013	6122/13	Aktivieren von Ressourcen im familiären Umfeld bei der Fremdunterbringung von Kindern
07.08.2013 - 07.08.2013	6121c/13	Qualitätsentwicklung in der Vollzeitpflege - Konzepte, Verfahren, Impulse
19.08.2013 - 19.08.2013	5035/13	Pflegeelternschule Berlin: Grundqualifikation Vollzeitpflege
22.08.2013 - 22.08.2013	5036/13	Pflegeelternschule Berlin: Grundqualifikation Vollzeitpflege
04.11.2013 - 04.11.2013	6121d/13	Qualitätsentwicklung in der Vollzeitpflege - Konzepte, Verfahren, Impulse

(vgl.: http://sfbb.berlin-brandenburg.de/sixcms/detail.php/437023/sfbb_seminare_d)

Bezirksübergreifende Fallteam-Trainings ergänzen und vertiefen die Arbeit und qualifizieren im Sinne der angestrebten Ressourcen-, Lösungs- und Sozialraumorientierung der Fachdienste.

10. Wie wird dafür Sorge getragen, dass Kinder unter 6 Jahren, die in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe leben müssen, ihren besonderen Bedürfnissen nach emotionaler Zuwendung und Bindungskontinuität entsprechend betreut werden?

Zu 10.: Die von ihrem zuständigen Jugendamt im Rahmen der Hilfeplanung in spezifischen Einrichtungen und Wohnheimen (Angebote gemäß § 75 SGB XII) untergebrachten behinderten jungen Menschen erhalten unter Berücksichtigung ihrer individuellen Entwicklung ein Betreuungsangebot, das die größtmögliche Nähe zu den kindlichen Bedürfnissen und Entwicklungserfordernissen bietet. Dies beinhaltet die besonderen Bedürfnisse von Kindern nach emotionaler Zuwendung und Bindungskontinuität. Die bedarfsgerechte Betreuung erfolgt in der Regel durch multiprofessionelle Fachkräfte. Zur Unterstützung der Eltern kann darüber hinaus Hilfe zur Erziehung nach Bedarf des Einzelfalles geleistet werden.

Berlin, den 26. März 2013

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Apr. 2013)